



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2016

Niederschrift

über die am **Donnerstag, dem 31.03.2016**, mit dem Beginn um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul stattfindende 5. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender:	Bürgermeister Ing. Primus Hermann
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vzbgm. Lichtenegger Karin, MA 2. Vzbgm. Streit Adolf GV Lippitz Stephan GV Mag. Laure-Pirker Elisabeth bis 21.41 Uhr GV Furian Marco
Gemeinderatsmitglieder:	Mosser Lydia Töfflerl Andreas Hassler Harald Stefan Salzmann Hinteregger Karin Ing. Ellersdorfer Bernhard Primus Romana Weinberger Melanie Schuhfleck Hubert Schifferl Dietmar
Ersatzmitglieder:	Ceplak Margot Stauber-Holzer Denise Haller Maria Ing. Lipuschek Manfred Mayer Valentin Taudes Monika Dr. Johannes Maier
Amtsleiterin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin:	Birgit Skof, bis 21.00 Uhr
Schriftführerin:	Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Karl Schwabe (im Ausland)
 Trettenbrein Hannes (terminlich verhindert)
 Ing. Grundnig Hermann (im Ausland)
 Krobath Helmut (im Ausland)
 Hasenbichler Josef (terminlich verhindert)
 Ing. Hinteregger Sigmund (terminlich verhindert)
 Lamer Hubert (terminlich verhindert)

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Tagesordnung:**Punkt 1**

Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Punkt 2

Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 17.03.2016

Punkt 3

Rechnungsabschluss 2015

Punkt 4

Finanzierung AO Vorhaben

- Unwetterschäden 2015
 - Straßensanierungsprogramm 2016
 - Koglerstraße
 - Radtourismuskonzept
 - Barrierefreie Umbaumaßnahmen Rathaus
 - Ausbau Breitbandnetz
 - Hochwasserschutz St. Paul
-

Punkt 5

Bildungscampus St. Paul

- Finanzierungsplan
 - Planungsvergabe an Architekt Klingbacher ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 16/1, Mitarbeit von Architekt DI Hermann Buhrandt
 - Auftragsvergabe Örtliche Bauaufsicht
-

Punkt 6

1. Nachtragsvoranschlag 2016

Punkt 7

Interkommunaler Gewerbepark

Nachtrag zur Punktation und Option zur Errichtung eines (interkommunalen) Industrie- und Gewerbeparks St. Paul im Lavanttal, Katastralgemeinde 77112 Kollnitz vom 25.09.2014/09.02.2015.

Punkt 8

Familie Alexandra Glanz und Reto Otti, Parz.Nr. 647/37, KG 77112 Kollnitz;
Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken;

Bebauungsverpflichtung – Vereinbarung abgeschlossen zwischen Fr. Alexandra Glanz und Herrn Reto Otti, Allersdorferstraße 3, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul.

Punkt 9

A) FLÄCHENUMWIDMUNG

006/2015 Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 5.049 m² und Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 1.303 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet; (Hr. Franz Tatschl)

007/2015 Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 284 m², Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 767 m² und der Gst.Nr. 280/13, KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 62 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche; (Hr. Franz Tatschl)

B) Baulandmodellvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Zuweisungsrecht der Gemeinde mit Preisbindung

C) Privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Erschließung der Baugrundstücke

Punkt 10

Katastrale Endvermessung „ Verkehrsfläche Bereich Krampfl"

- a) Übertragung einer Teilfläche (Verkehrsfläche) gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 20.03.2015, GZ 5918/14
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung einer Teilfläche (Verkehrsfläche) Parz.Nr. 13/28, KG 77129 St. Paul aus dem Eigentum der Marktgemeinde St. Paul.
-

Punkt 11

Trattenstraße – Zufahrt Fam. Margarethe Thonhauser, Fam. Katzenberger, Fam. Ceplak und Fam. Groß

- a) Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 25.07.2015, GZ 4588/09
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Übernahme von Grundflächen in das öffentl. Gut
-

Punkt 12

Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Hannes Thonhauser, Allersdorf 3, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul betreffend Verlängerung des Pachtvertrages vom 23.04.2014 hinsichtlich Pachtung des Grundstückes EZ 3, KG 77129 St. Paul, Grundstücksnummer 23, im Ausmaß von 0,3891

Punkt 13

ATG – Arbeitsgemeinschaft Tunnelkette Granitztal Baulos 50.4 –
Vereinbarung Notfallvorsorge abgeschlossen zwischen dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Marktgemeinde St. Paul, der Gemeinde St. Georgen und der Stadtgemeinde Wolfsberg

Punkt 14

1. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, und der KELAG-Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt
-

Punkt 15

Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Sanierung der Löcher Straßenbankett Trattenstraße – Bereich Altenwohnheim

Punkt 16

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Aufrechterhaltung der Bahnstrecke vom Bahnhof Lavanttal (Koralmbahn) bis zum Bahnhof im Ortszentrum von St. Paul.

Punkt 17

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Überprüfung der Kindergartenordnung hinsichtlich Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Verlauf der Sitzung

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Vor Beginn der Tagesordnung legen die Ersatzgemeinderatsmitglieder Dr. Johannes Maier, Maria Haller und Ing. Lipouschek Manfred vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2015 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Da gegen die Niederschrift keine Einwendung erhoben wird, wird die gegenständliche Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates, am 18.12.2015 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Dr. Maier Johannes, Weinberger Melanie, Stauber-Holzer Denise und Salzmann Stefan als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 17.03.2016

Da der Berichterstatter GR Mag. Karl Schwabe und der Ersatzberichterstatter GR Josef Hasenbichler nicht anwesend sind, wird vom Gemeinderat einstimmig festgehalten, dass die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 17.03.2016 in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt wird.

Punkt 3 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2015

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2015 mit folgenden Summen:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 7.629.715,49	
Ausgaben	€ 7.256.611,78	Überschuss € 373.103,71

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 328.830,65	
Ausgaben	€ 265.000,61	Überschuss € 63.830,04

Punkt 4 der Tagesordnung

Finanzierung AO Vorhaben

- Unwetterschäden 2015
- Straßensanierungsprogramm 2016
- Koglerstraße
- Radtourismuskonzept
- Barrierefreie Umbaumaßnahmen Rathaus
- Ausbau Breitbandnetz
- Hochwasserschutz St. Paul

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende außerordentliche Vorhaben sowie deren Finanzierung:

Unwetterschäden 2015

Die im Jahr 2015 getätigten Ausgaben für die Instandhaltung von Straßenbauten aufgrund von Unwetterschäden in der Höhe von werden im Jahr 2016 wie folgt finanziert:	€ 31.500,--
50 % Fördermittel vom Katastrophenfonds, d.s.	€ 15.700,--
50 % Zuschuss vom ordentlichen Haushalt (vom Überschuss Rechnungsabschluss 2015)	€ 15.800,--

Straßensanierungsprogramm 2016

Für das Straßensanierungsprogramm 2016 sind folgende Kosten vorgesehen:

Johannesbergstraße	20.700,--	
Schildbergstraße	144.500,--	
Zellbachstraße	65.200,--	
Bitesniedlungsstr.	43.300,--	
Gesamt		€ 273.700,--

Da die schriftliche Zusicherung der KBO-Förderung noch nicht vorliegt, sind 50 % an Aufwendungen für dieses Sanierungsprogramm d.s. vorzusehen. € 136.800,--

Bedeckung:

BZ-Rest 2015 (Straßen)		€ 38.300,--
Zuführung vom ordentlichen Haushalt (Ü 2015)		€ 98.500,--

Nach schriftlicher Zusicherung der KBO-Förderung ist das Gesamtvorhaben in der Höhe von € 273.700,-- zu verwirklichen.

Güterweg Koglerstraße, BA 2

Für den BA 02 sind als 30 %-Anteil der Gemeinde für 2016 vorzusehen. € 50.000,--

Die Abwicklung erfolgt wie gehabt über die Bringungsgemeinschaft Koglerstraße, wobei, wie in den vergangenen Jahren üblich, der Gesamtbetrag vorerst von der Gemeinde vorfinanziert wird.

Änderung des bestehenden Finanzierungsplanes vom 15.10.2015 für 2016:

Kap.Transferzahlung an Bringungsgemeinschaft Koglerstraße		€ 50.000,--
Bedeckung:		
Soll-Überschuss Vorjahr Koglerstraße		€ 2.800,--
Zuführung vom ordentlichen Haushalt (Ü 2015)		€ 47.200,--

Radtourismuskonzept

Bis das gesamte Projekt mit den genauen Förderungen vorliegt, sind vorab folgende Kosten vorzusehen:

Projektkosten Agentur Weitblick, Infoterminal Klopeinersee		
Entwicklung CD/CI Marketing		€ 21.000,--
Bedeckung:		
BZ 2015 (Radtourismus)		€ 6.000,--
Zuführung vom ordentlichen Haushalt (Ü 2015)		€ 15.000,--

Barrierefreie Umbaumaßnahmen Rathaus

Für barrierefreie Umbaumaßnahmen, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, sind für das Rathaus, lt. Kostenschätzung des Bauamtes Kosten in der Höhe von € 52.154,-- netto vorzusehen.

Die Abwicklung erfolgt über die St. Pauler Gemeinde Errichtungs- u. Betriebsges.mbH. Da die Zusicherung der KBO-Förderung (Kommunale Bauoffensive des Landes) noch nicht vorliegt, wird die Bedeckung vorab wie folgt vorgenommen:

Kap. Transferzahlung an St. Pauler GmbH	€ 52.200,--
Bedeckung:	
Zuführung vom ordentlichen Haushalt (Ü 2015)	€ 52.200,--
Wenn die KBO-Fördermittel fließen, ist die Zuführung um diesen Betrag zu reduzieren.	
Ausbau Breitbandnetz	
Die Änderung des bestehenden Finanzierungsplanes vom 13.11.2014 inkl. Zahlungen an die A1 Telekom Austria AG in Höhe von € 61.300,--	
Reduzierung des Landeszuschusses von € 45.000 auf € 41.700	
Restbedeckung:	
Zuführung vom ordentlichen Haushalt (Ü 2015)	€ 3.300,--
Hochwasserschutz St. Paul	
Zur Finanzierung weiterer Planungsschritte für den Hochwasserschutz St. Paul wird die Entschädigungszahlung der ÖBB in der Höhe von dem AO-Vorhaben „Hochwasserschutz St. Paul“ zugeführt.	€ 178.560,--

Punkt 5 der Tagesordnung

Bildungscampus St. Paul

- Finanzierungsplan
- Planungsvergabe an Architekt Klingbacher ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 16/1, Mitarbeit von Architekt DI Hermann Buhrandt
- Auftragsvergabe Örtliche Bauaufsicht

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzierungsplan „Bildungscampus St. Paul, Zubau Volksschule St. Paul (Planungskosten) mit folgenden Summen:

A) INVESTITIONSAUFWAND									
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr							
		2009 -	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
in Euro - Beträgen *									
Grundstücke									
Straßenbauten									
Wasser und Kanalisationsbauten									
Gebäude	2.527.900,00						1.610.600,00	917.300,00	
Außenanlagen u. Sonstiges	153.600,00							153.600,00	
Amt-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	151.800,00						28.700,00	123.100,00	
Fahrzeuge	0,00								
Sonderanlagen	0,00								
Kap.Transferzhlg.an St.P.Gem.Err.GmbH	57.400,00		30.800,00			26.600,00			
Gesamtkosten	2.890.700,00	0,00	30.800,00	0,00	0,00	26.600,00	1.639.300,00	1.194.000,00	0,00
B) FINANZIERUNGSPLAN									
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr							
		2009 -	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
in Euro - Beträgen *									
Vermögensveräußerungen									
Sonderrücklagen (Entnahmen)									
Schuldaufnahmen (Darlehen)**									
Rückersätze v.Ausgaben (Mwst.)	3.900,00		3.900,00						
Bedarfszuweisungen *)	396.800,00					38.500,00	323.300,00	35.000,00	
Landeszuschüsse/ -beiträge	15.000,00		15.000,00						
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	0,00								
Sonstige Einnahmen	0,00								
Zuschuß des ord. Haush. (Gebührenhaushaltsm.)	0,00								
Zuschuß des ord. Haush. (allgem. Deckungsmittel)	0,00								
Schulbaufonds	1.739.000,00						1.000.000,00	739.000,00	
Zuschuss Abt. 6 f Kindergarten	120.000,00							120.000,00	
Darlehen Regionalfonds	600.000,00						300.000,00	300.000,00	
Beitrag SChGV	16.000,00						16.000,00		
Gesamtsummen	2.890.700,00	0,00	18.900,00	0,00	0,00	38.500,00	1.639.300,00	1.194.000,00	0,00

B e s c h l u s s

Aufgrund des Architektenwettbewerbs mit anschließendem Vergabeverfahren vergibt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 22 Stimmen einstimmig (GR Ceplak erklärt sich für befangen) folgende Aufträge an Architekt Klingbacher ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 16/1 unter Mitarbeit von Architekt DI Hermann Buhrandt:

St. Paul Bildungscampus, Um- und Zubau Turnsaal, Einbau
Kindergartengruppe und behindertengerechte Erschließung VS und NMS
(nicht enthalten: Musikschule)

Planungsleistungen (ohne ÖBA) Netto € 86.275,57

St. Paul Bildungscampus, Umbau und Sanierung Volksschule,
behindertengerechter Ausbau Volksschule (nicht enthalten: Musikschule)

Planungsleistungen (ohne ÖBA) Netto € 58.210,42

Örtliche Bauaufsicht:**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vergibt der Gemeinderat einstimmig den Auftrag zur örtlichen Bauaufsicht beim Projekt Bildungscampus St. Paul dem Billigstbieter im Rahmen der Direktvergabe, Arch. Petschenig Ziviltechniker GmbH, zum Angebotspreis von brutto € 57.506,-, wobei das Leistungsbild der Honorarordnung für Architekten 2002 zu entsprechen und eine Kostenzusammenstellung zu enthalten hat.

Punkt 6 der Tagesordnung**1. Nachtragsvoranschlag 2016****B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 mit folgender Verordnung:

V E R O R D N U N G
des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.
vom 31.03.2016, Zahl: 902-0/2016, über die Feststellung des
1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015 wird der Voranschlag 2016 der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. im Sinne der Anlagen geändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsummen	erhöht bzw. gekürzt um	neue Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	6,313.000	1,174.600	7,487.600
Summe der Einnahmen	6,313.000	1,174.600	7,487.600
	0	0	0
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	493.000	531.400	1,024.400
Summe der Einnahmen	493.000	531.400	1,024.400
	0	0	0
c) Gesamtgebarung			
Summe der Ausgaben	6,806.000	1,706.000	8,512.000
Summe der Einnahmen	6,806.000	1,706.000	8,512.000
	0	0	0

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Punkt 7 der Tagesordnung

Interkommunaler Gewerbepark

Nachtrag zur Punktation und Option zur Errichtung eines (interkommunalen) Industrie- und Gewerbeparks St. Paul im Lavanttal, Katastralgemeinde 77112 Kollnitz vom 25.09.2014/09.02.2015.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgenden Nachtrag zur Punktation und Option zur Errichtung eines (interkommunalen) Industrie- und Gewerbeparks St. Paul im Lavanttal, Katastralgemeinde 77112 Kollnitz vom 25.09.2014/09.02.2015, abgeschlossen zwischen dem Benediktinerstift St. Paul, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul:

Nachtrag zur Punktation und Option

1.

Präambel

Die Punktation und Option zur Errichtung eines (interkommunalen) Industrie- und Gewerbeparks St. Paul im Lavanttal Katastralgemeinde 77112 Kollnitz vom 25.09.2014/09.02.2015 sieht im Vertragspunkt § 3.2. lit. a) vor, dass sich die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal bemühen wird, hinsichtlich einer in diesem Vertragswerk näher beschriebenen Teilfläche der Fläche 0 binnen 12-Monatsfrist ab beidseitiger Vertragsunterfertigung eine Genehmigung der für die Umsetzung des vertragsgegenständlichen Projektes notwendigen Flächenwidmung vom Amt der Kärntner Landesregierung zu erlangen, wobei ihr in diesem Zusammenhang in Vertragspunkt § 3.2. lit. d) ein dreimonatiges Respiro eingeräumt wird.

Aufgrund einiger nicht in die Sphäre der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal fallender Verzögerungen ist derzeit zu befürchten, dass diese (de facto) 15-monatige Frist möglicherweise nicht eingehalten werden kann und geringfügig überschritten werden muss.

Unabhängig davon verstehen sich die Vertragsteile weiterhin an den Vertrag gebunden und sind im Sinne der beiderseitig abgegebenen Loyalitätserklärung (§ 9) weiterhin bestrebt, zur Umsetzung des Projektes bestmöglich beizutragen, weshalb der Vertrag mit dieser Urkunde an die tatsächlichen Gegebenheiten und Umstände angepasst wird, wobei es sich aus nachträglicher Betrachtung auch als zweckmäßig ergeben hat, die in Vertragspunkt § 6.3. lit. a) der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal eingeräumte Optionsannahmefrist hinsichtlich der Fläche I von ursprünglich 5 Jahren auf 10 Jahre zu verlängern. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal übernimmt im Gegenzug die im Umwidmungsverfahren grundsätzlich dem Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal aufzuerlegende Verpflichtung, eine finanzielle Bebauungssicherstellung hinsichtlich der Fläche 0 zu leisten.

Auf Basis dieser Umstände versteht sich die nachfolgende Vertragsänderung bzw. -ergänzung.

2.

Vertragsänderung:

Die Punktation und Option vom 25.09.2014/09.02.2015, abgeschlossen zwischen dem Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal wird nunmehr wie folgt geändert:

a) Vertragspunkt § 3.2. lit. a):

a) *Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird die GEMEINDE hinsichtlich der gesamten Fläche I (5,00 Ha) und einer Teilfläche der Fläche 0 (situiert am Grundstück 532/2 KG 77112 Kollnitz einerseits und am Grundstück 492/10 KG 77112 Kollnitz) im Ausmaß von ca. 1,8 Hektar das Umwidmungsverfahren einleiten und sich bemühen, dass dieses **bis längstens 31.12.2016** vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt wird.*

b) Vertragspunkt § 6.3. lit. a):

a) *Hinsichtlich der Fläche I wird das Optionsrecht beginnend mit dem auf die Veröffentlichung des Zustimmungsbeschlusses des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Umwidmung in Bauland in der Kärntner Landeszeitung folgenden Monatsersten auf die Dauer von **10 Jahren (120 Monaten)** eingeräumt. Das STIFT behält es sich allerdings vor, einen Teil der an den „Zogglhof“ angrenzenden Flächen aus der Teilfläche I im Ausmaß von maximal 3.000 m² zur eigenen Nutzung oder zum eigenen Verkauf zurückzubehalten.*

c) Vertragspunkt § 6.3. lit. c) (erster Absatz):

a) *Sollte die Option nach Ablauf der **10-jährigen** Frist nicht hinsichtlich der gesamten Fläche I ausgeübt worden sein, erlischt sie. Die GEMEINDE ist allerdings in diesem Fall nicht berechtigt, die Anzahlung zurückzufordern. Vielmehr wird ihr hinsichtlich der im Eigentum des STIFTES verbliebenen Fläche I ein nicht zu verbücherndes Vorkaufsrecht eingeräumt, wonach das STIFT verpflichtet ist, die Identität allfälliger Kaufinteressenten hinsichtlich dieser Flächen samt angebotenen Verkaufspreis schriftlich der GEMEINDE bekannt zu geben, worauf sich die GEMEINDE wiederum binnen 45 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung zu äußern hat, ob sie anstatt dieses Kaufinteressenten die Bezug habenden Flächen zu denselben Bedingungen erwerben möchte.*

d) Vertragspunkt § 6.3. lit. d):

d) *Sobald jeweils die Umwidmung hinsichtlich der übrigen Flächen im Sinne des § 2.3. in der Kärntner Landeszeitung bekannt gemacht wurde, wird der GEMEINDE auch hinsichtlich der übrigen Flächen jeweils beginnend mit dem auf die Veröffentlichung des Zustimmungsbeschlusses des Amtes der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Monatsersten jeweils auf die Dauer von 5 Jahren hinsichtlich der jeweils umgewidmeten Fläche ein Optionsrecht im Sinne der Vorpunkte eingeräumt. Auch hinsichtlich dieser Flächen gilt die gem. § 6.3c eingegangene Verpflichtung zur Einräumung eines Vorkaufsrechtes an die GEMEINDE nach Ablauf der jeweiligen Optionsfrist.*

(In diesem Vertragspunkt entfällt in der 5. Zeile das Wort „wiederum“.)

e) Vertragspunkt § 6.4.:

4. *Die GEMEINDE hat die jeweiligen Optionen bei sonstigem Verlust des Optionsrechtes binnen der obgenannten Fristen von **10 bzw. in der Folge jeweils 5 Jahren** auszuüben, wobei hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Optionsausübung auf das Aufgabedatum des Einschreibebriefes abzustellen ist.*

3.

Vertragsergänzung:

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal verpflichtet sich gegenüber dem Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal die im Zuge des Bezug habenden Umwidmungsverfahrens das Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal als Grundeigentümerin treffende Verpflichtung zum Erlag einer Bebauungssicherstellung hinsichtlich der Fläche 0 in ihr eigenes Zahlungsverprechen zu übernehmen und das Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal hinsichtlich einer allfälligen Inanspruchnahme auf dieser Verpflichtung (von wem auch immer) vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.

Sonstiges:

a) Die übrigen Vertragsbestimmungen der Punktation und Option vom 25.09.2014/09.02.2015 bleiben unverändert. Der in § 10 der Punktation und Option vom 25.09.2014/09.02.2015 normierte Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich auch auf diese Urkunde.

b) Die mit der Errichtung und Unterfertigung dieses Vertragsnachtrages im Zusammenhang stehenden Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal.

Die Kosten der mit der Errichtung dieses Nachtrages allenfalls angefallenen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Vertragspartei für sich selbst.

Punkt 8 der Tagesordnung

Familie Alexandra Glanz und Reto Otti, Parz.Nr. 647/37, KG 77112 Kollnitz;
Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken;

Bebauungsverpflichtung – Vereinbarung abgeschlossen zwischen Fr. Alexandra Glanz und Herrn Reto Otti, Allersdorferstraße 3, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen einstimmig (2.Vzbgm. Streit ist befangen) folgende Vereinbarung:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen

- 1) Frau **Alexandra Glanz** und Herr **Reto Otti**, Allersdorfer Straße 3, 9470 St.Paul, als Grundeigentümer einerseits und
- 2) der **Marktgemeinde St. Paul i. Lav.**, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Hermann Primus andererseits wie folgt:

1.**Vorbemerkung**

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.**Grundlagen**

2.1. Frau Alexandra Glanz und Herr Reto Otti sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft mit der Grundstücks Nr. 647/37, KG 77112 Kollnitz, im Katastralausmaß von 1.048 m².

2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Bauland-Wohngebiet gewidmet.

2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.**Vertragsgegenstand**

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück ist als Bauland gewidmet, wobei sich der Grundeigentümer verpflichtet dieses Grundstück bis 01.01.2021 widmungsgemäß entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z. B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingungen

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes

5.1.

- a. hat Frau Alexandra Glanz und Herr Reto Otti anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der Austrian Anadi Bank, Filiale St. Paul, über den Kautionsbetrag von Euro 3.400,00 der Gemeinde übergeben. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Die Zinsen stehen den Grundeigentümern zu. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.
- b. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) ein Sparbuch in Höhe von € 3.400,00 im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben. Das Sparbuch kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

6.

Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

8.1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Frau Alexandra Glanz und Herr Reto Otti eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhalten.

Punkt 9 der Tagesordnung

A) FLÄCHENUMWIDMUNG

- 006/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 5.049 m² und Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 1.303 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet; (Hr. Franz Tatschl)
- 007/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 284 m², Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 767 m² und der Gst.Nr. 280/13, KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 62 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche; (Hr. Franz Tatschl)
- B) Baulandmodellvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Zuweisungsrecht der Gemeinde mit Preisbindung
- C) Privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Erschließung der Baugrundstücke

B e s c h l u s s

~~Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist befangen) einstimmig folgende Flächenumwidmungen:~~

- 006/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 5.049 m² und Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 1.303 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet; (Hr. Franz Tatschl)
- 007/2015** Umwidmung der Gst.Nr. 280/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 284 m², Gst.Nr. 329/1 z.T., KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 767 m² und der Gst.Nr. 280/13, KG Kollnitz, im Ausmaß von ca. 62 m², von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche; (Hr. Franz Tatschl)

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Vereinbarungen:

- A)** Baulandmodellvereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Zuweisungsrecht der Gemeinde mit Preisbindung
- B)** Privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul, betreffend Erschließung der Baugrundstücke

wie folgt:

VEREINBARUNG

zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Franz Tatschl**, Kampach 7, 9470 St. Paul
als **OPTIONSLEGER** einerseits und
2. der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal** vertreten durch den Bürgermeister Ing.
Hermann Primus als **OPTIONSNEHMERIN** andererseits, wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Marktgemeinde St. Paul ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 idgF. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen dar.

2.

Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Optionsleger ist bürgerlicher Eigentümer bzw. allein Verfügungsberechtigter aller vom Baulandmodell Kampach Neu betroffenen Grundstücke Nr. 280/1, 280/13 und 329/1, jeweils KG 77112 Kollnitz. Die Planungsgrundlage des Baulandmodelles Kampach Neu entspr. Parzellierungsentwurf erstellt durch Geo Tech vom 22.03.2016 bildet einen integrierenden Bestandteil der ggstl. Vereinbarung.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind als „Grünland — für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gewidmet. Die Optionsnehmerin beabsichtigt die Fläche im Ausmaß von ca. 6.300 m² in „Bauland-Dorfgebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Marktgemeinde. Der Abschluss dieses Vertrages begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.
- 2.4. Festgehalten wird, dass der Grundeigentümer in Eigenregie diverse Vorleistungen bei den Grundstücken insb. auf Grundlage einer naturschutzrechtlichen Bewilligung erbringt bzw. tlw. bereits erbracht hat: Baureifmachung, fahrmäßige Erschließung, Verlegung Hauptwasserleitung, Verlegung Kanal(neben)sammler, Vorarbeiten für Telekommunikationsleitungen, Energieversorgung etc. Über eine mögliche finanzielle Förderung durch die Gemeinde, wird nach Vorlage von Kostenaufstellungen noch gesondert beraten.

- 2.5. Es wird beiderseitig festgehalten, dass von gesamt sechs entstehenden Bauparzellen eine (1) Grundstücksparzelle (neu im alleinigen Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers steht und direkt durch den Eigentümer veräußert werden soll. Hierüber wird eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung zw. Eigentümer und Gemeinde (Bebauungsverpflichtung mit Kautio) abgeschlossen.

3.

Rechtseinräumung

- 3.1. Der Optionsleger räumt für sich und seine Rechtsnachfolger und Erben - der Optionsnehmerin verbindlich und unwiderruflich das Recht ein, die in der Planbeilage (Aufschließungskonzept vom 22.03.2016, GeoTech) ausgewiesenen Grundstücke (ausgenommen jenes gem. Punkt 2.5.) zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu kaufen.
- 3.2. Die vertragsgegenständliche Option kann sowohl von der Optionsnehmerin selbst als auch durch Dritte, von der Optionsnehmerin namhaft gemachte Personen angenommen werden. Die Optionsnehmerin ist berechtigt, für die Annahme bzw. Ausübung des Optionsrechtes dritte Personen namhaft zu machen.
- 3.3. Der Optionsleger ist im Falle der Ausübung des Optionsrechtes verpflichtet, mit der Optionsnehmerin oder dem von dieser namhaft gemachten Dritten **einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag** über die in Anspruch genommene Grundfläche zu den Bedingungen dieses Optionsvertrages abzuschließen.
- 3.4. Der Optionsleger verpflichtet sich, den jeweiligen Käufer (ausgenommen die Marktgemeinde St. Paul) in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Erwerb der Bauparzelle eine **Bebauungsverpflichtung** verbunden ist, d. h. dass auf dem jeweiligen Grundstück ein Eigenheim mit widmungsgemäßer Nutzung für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsunterfertigung zu errichten ist. Die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung ist **vor Abschluss des Kaufvertrages** im Einvernehmen mit der Optionsnehmerin als privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 22 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF. zu regeln. Die Überbindung der Bebauungsverpflichtung vom Optionsleger auf den jeweiligen Käufer erfolgt somit im Zuge der Vorbereitung des Kaufvertrages und wird mit diesem wirksam.

4.

Kaufvertragliche Bestimmungen

A

1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit **€ 50,00 pro Quadratmeter** festgelegt.
2. Der Kaufpreis gilt bei einem Kaufvertragsabschluss bis 31.12.2016 als fixiert. Danach erfolgt eine Wertanpassung auf Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dessen amtlicher Nachfolgeindex. Der Kaufpreis ändert sich nach oben oder nach unten, parallel zu den Veränderungen des oben bezeichneten Index. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die für Jänner 2016 verlautbarte Indexzahl.

3. Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt Zug um Zug mit Vorliegen aller für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Genehmigungen und aller Lastenfreistellungsurkunden ein.

B

1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgrundstückes in den Besitz des Käufers unter Übergang von Nutzung, Lasten, Vorteil und Gefahr erfolgt Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung.
2. Ab diesem Zeitpunkt hat der Käufer sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die auf das Kaufgrundstück entfallen, aus eigenem zu tragen.

C

1. Der Grundstückseigentümer hat dafür Gewähr zu leisten, dass das Kaufgrundstück frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten dritter Personen in das Eigentum des Käufers übergeht.
2. Jede weitere Haftung des Grundstückseigentümers, nach welcher Richtung auch immer, wird ausgeschlossen.
3. Allenfalls notwendige Dienstbarkeiten (z.B. Wege- und Leitungsrechte) sind einzuräumen.

D

1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag gehen auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über; diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu verhalten.
2. Die Vertragsparteien verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger einvernehmlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und rechtswirksam ist, auf das Recht der Anfechtung dieses Kaufvertrages wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes oder sonstige Einreden. Sollte ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen, so erklären die Vertragsparteien sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB verstanden zu haben. Die Verzichtserklärungen werden von den Vertragsparteien wechselseitig angenommen.
3. Die Kosten, Grunderwerbsteuer und Gebühren, welche bei Ausübung des Optionsrechtes insbesondere durch die Errichtung, Genehmigung (behördliche Abwicklung) und grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages entstehen, sind vom Käufer zu tragen, ebenfalls allfällige Treuhandschaftskosten. Die Lastenfreistellungskosten hingegen sind vom Grundeigentümer zu leisten.

E

Für den Fall der entgeltlichen Weiterveräußerung des Vertragsobjektes innerhalb von zehn Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch den Käufer, verpflichtet sich dieser einen Kaufpreis zu vereinbaren, der höchstens dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis zuzüglich allfälliger anlässlich der Errichtung dieses Kaufvertrages angefallener Aufwendungen entspricht sowie zur Weiterüberbindung dieser Verpflichtungslage auf die Rechtsnachfolger in dieses Kaufobjekt.

Ein allfälliger Mehrerlös aus der Weiterveräußerung steht dem Grundeigentümer, der die Grundfläche ursprünglich zur Verfügung gestellt hat, bzw. dessen Erben und Rechtsnachfolgern zu.

Der Käufer verpflichtet sich daher mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger weiters, diesen Grundeigentümer bzw. dessen Erben und Rechtsnachfolger unverzüglich nach Weiterveräußerung des Kaufobjektes zu verständigen und diesen den allfälligen Mehrerlös (als Konventionalstrafe) bei Fälligkeit auszubezahlen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstage 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

F

Dieser Kaufvertrag wird von den Vertragsparteien zum Zwecke der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Vertragsobjektes durch den Käufer abgeschlossen. Zur Sicherung dieses Zweckes behält sich der Grundeigentümer als Verkäufer das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB am Kaufobjekt vor. Der Verkäufer kann jedoch dieses Wiederkaufsrecht nur geltend machen, wenn vom Käufer nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Vertragsobjektes begonnen wurde.

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über das Wiederkaufsrecht. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes.

Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich beim Vertragsobjekt sicherzustellen. Die Kosten der Löschung des Wiederkaufsrechtes trägt der Auftraggeber.

5.

Aufschiebende Bedingung

5.1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkte 2. angeführten Fläche rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6.

Dauer des Optionsrechtes

6.1. Der Optionsleger gewährt der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal das gemäß vorstehender Punkte dieses Optionsvertrages eingeräumte **Optionsrecht zehn Jahre** ab Wirksamwerden dieses Vertrages (Vertragspunkt 5.), sodass der Optionsleger bzw. dessen Rechtsnachfolger bis zu diesem Tage unwiderruflich im Wort bleibt.

6.2. Die Ausübung des Optionsrechtes hat bei sonstigem endgültigen und gänzlichen Erlöschen mittels einer schriftlichen Annahmeerklärung bis spätestens **31.12.2025** (mittels Einschreibebrief) zu erfolgen. Die Annahme der Option ist somit als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn die Annahmeerklärung bis spätestens am **31.12.2025** gerichtet an die letztbekannte Anschrift des Optionslegers zur Post gegeben wird.

- 6.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung gehen seitens des Optionslegers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über. Der Optionsleger verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechtseinräumungen aus diesem Optionsvertrag auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden und von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundfläche zu überbinden und diese wiederum zur Weiterüberbindung zu verhalten.
- 6.4. Die Einräumung des Optionsrechtes erfolgt unentgeltlich.

7.

Sicherstellungen

- 7.1. Zum Zwecke der Absicherung des der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal eingeräumten Optionsrechtes räumt der Optionsleger der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle laut beigeschlossenen Planunterlagen (ausg. das Grundstück gem. Punkt 2.5.) gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB ein.
- 7.2. Das Vorkaufsrecht kann als ausdrücklicher Wille der Parteien sofort nach Abschluss dieses Optionsvertrages grundbücherlich sichergestellt werden, unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung, welche dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen ist.
- 7.3. Die Optionsnehmerin verzichtet auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes, soweit es sich auf andere als im Vertragspunkt 3.1. angeführte optionsgegenständliche Grundflächen laut angeschlossenen Lageplan bezieht.
- 7.4. Die Optionsnehmerin nimmt das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht vertragsmäßig an
- 7.5. Der Optionsleger bewilligt, dass bei den ggstdl. betroffenen Flächen das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt 7.1. dieses Optionsvertrages zugunsten der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal einverleibt werden kann.
- 7.6. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn das Optionsrecht nicht innerhalb der Optionsfrist ausgeübt wurde. Die Optionsnehmerin ist sodann zur Unterfertigung einer diesbezüglichen Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form auf Kosten des **Optionslegers** verpflichtet.

8.

Zusatzerklärungen

- 8.1. Die Vertragsparteien verzichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Zusammenhang mit dem eingeräumten Optionsrecht auf die Anwendung bzw. Geltendmachung der Umstandsklausel.
- 8.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Optionsvertrages soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Zusatzvereinbarungen und/oder Nebenabreden haben nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und von den Vertragsparteien unterfertigt sind.
- 8.4. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

9. Kosten

9.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Optionsvertrages trägt der **Optionsleger** als alleiniger Auftraggeber, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9.2. Die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Sicherstellung der in diesem Optionsvertrag eingeräumten Rechte sowie deren Löschung im Grundbuche hat der **Optionsleger** zu leisten.

10. Vertragsform

10.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Optionsnehmerin bestimmten Stücke errichtet, während der Optionsleger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Privatrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St.Paul i. Lav., vertreten durch Herrn Bgm. Ing. Hermann Primus, im folgenden kurz Marktgemeinde St.Paul genannt, einerseits

und

Herrn Franz Tatschl, vlg. Weninger, 9470 St.Paul i. Lav., Kampach 7, als grundbücherlicher Eigentümer der Parz. Nr. 280/1 KG Kollnitz, im folgenden kurz Eigentümer genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Auf den Teilbereichen der Parz.Nr 280/1 und Parz.Nr. 329/1, KG Kollnitz sollen auf einer Fläche von ca. 0,63 ha, 6 Bauparzellen Nr. **280/14, 280/ 15, 280/16, 280/17, 280/ 18, 280/19** und die Wegparzelle **280/13** entstehen.

Für die Erschließung dieser Baugrundstücke wird folgendes vereinbart:

II.

Herr Franz Tatschl verpflichtet sich, die zur Erschließung des bildenden Baulandgrundstückes erforderlichen notwendigen Grundflächen, kostenlos und lastenfrei anlässlich der grundbücherlichen Durchführung des entsprechenden Teilungsplanes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu übereignen.

III.

Die für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage notwendigen Arbeiten werden von Hr. Tatschl Franz, oder auch durch von ihm beauftragte Gewerbsmänner oder Hilfsarbeiterkräfte, unter Aufsicht und Anordnung der Marktgemeinde St. Paul laut Erschließungsplan der Firma Geo Tech vom 22.03.2016 durchgeführt. Nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Aufschließungsarbeiten sind der Marktgemeinde Lagepläne, Längenschnitt, Dichtheitsatteste und Druckprobenprotokolle über die Wasserleitung und Abwasserleitung vorzulegen.

IV.

Die Errichtung des Aufschließungsweges bis zur Asphaltdecke obliegt Herrn Tatschl Franz. Der Aufschließungsweg ist lt. zeichnerischer Darstellung vom 22.03.2016 der Firma Geo Tech, frostsicher zu gründen und so auszuführen, dass der Straßenunterbau Tragschicht (Breite 5,00 m Stärke 60 cm.) für das Aufbringen eines Asphaltbelages geeignet ist. Für die Ableitung der Oberflächenwässer sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten genügend Sickerschächte zur Versickerung derselben zu errichten. Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Paul im Lav. und unter deren Aufsicht zu erfolgen.

V.

Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Aufschließungsweg sind nach Fertigstellung kostenlos und lastenfrei der Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu übergeben.

VI.

Für die unter Punkt III. angeführten Aufschließungsarbeiten werden dem jeweiligen Erwerber bzw. Besitzer einer Bauparzelle, je eine Bewertungseinheit laut in Kraft befindlicher Verordnung des Gemeinderates, im Zuge der Vorschreibung des „Wasserversorgungs- und Kanalanschlussbeitrages“ lt. Baubewilligungsbescheid genehmigten Wohnobjektes, gutgeschrieben.

VII.

Der Grundeigentümer hat vor Durchführung der Grundstücksteilung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. einen Aufschließungsplan für Straße, Wasser, Kanal, Sickerschächte sowie einen Parzellierungsvorschlag vorzulegen, aus dem die Größe der Baugrundstücke, die Breite der Erschließungsstraße, Kanal- und Wasserleitungsführung und die erforderlichen Sickerschächte für die Oberflächenwasserversickerung ersichtlich sind.

VIII.

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet; jeder Vertragsteil erhält eine Gleichschrift.

Punkt 10 der Tagesordnung

Katastrale Endvermessung „Verkehrsfläche Bereich Krampfl“

- a) Übertragung einer Teilfläche (Verkehrsfläche) gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 20.03.2015, GZ 5918/14
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung einer Teilfläche (Verkehrsfläche) Parz.Nr. 13/28, KG 77129 St. Paul aus dem Eigentum der Marktgemeinde St. Paul.
-

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 20.03.2015, GZ 5918/14, die Auflassung und Übertragung einer Teilfläche (Verkehrsfläche), gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 und 2,. Das von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 und 2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. (Anlage „A“)

und erlässt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 31.03.2016, Zahl: 612-0/1/2016, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 20.03.2015, GZ 5918/14, die Auflösung einer Teilfläche (Verkehrsfläche), gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 und 2, durchzuführen ist. Das von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 und 2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund der § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.4, §§ 5, 19 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“ LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 20.03.2015, GZ 5918/14, ist die Auflösung einer Teilfläche (Verkehrsfläche), gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 und 2, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung - V 408, Seite 1 und 2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage A).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 11 der Tagesordnung

Trattenstraße –

Zufahrt Fam. Margarethe Thonhauser, Fam. Katzenberger, Fam. Ceplak und Fam. Groß

- a) Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 25.07.2015, GZ 4588/09
- b) Erlassung einer Verordnung über die Übernahme von Grundflächen in das öffentl. Gut

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (GR Ceplak erklärt sich für befangen) einstimmig auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 25.07.2012, GZ 4588/09, die Übernahme der Flächen gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 bis 5. Das von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“).

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 31.03.2016, Zahl: 612-0/2/2016, mit welcher lt. Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 25.07.2012, GZ 4588/09, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 bis 5, Verkehrsflächen in das öffentliche Gut - Verbindungsstraße - übernommen werden. Das von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage „A“).

Auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.5 und § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, „K-StrG“, LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger vom 25.07.2012, GZ 4588/09, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 1 bis 5, ist die Übernahme der Verkehrsflächen in das öffentliche Gut - Verbindungsstraße - durchzuführen.
Das von Herrn Dipl.-Ing. Vinzenz Pöllinger beiliegende V 408, Seite 1 bis 5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage „A“).

§ 2

Die Verordnung vom 18.04.2012, Zahl: 612-0/2012, wird somit außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 12 der Tagesordnung

Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Hannes Thonhauser, Allersdorf 3, 9470 St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul betreffend Verlängerung des Pachtvertrages vom 23.04.2014 hinsichtlich Pachtung des Grundstückes EZ 3, KG 77129 St. Paul, Grundstücksnummer 23, im Ausmaß von 0,3891

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes schließt der Gemeinderat einstimmig einen Pachtvertrag, zwischen der Marktgemeinde St. Paul und Herrn Mag. Hannes Thonhauser, Allersdorf 3, 9423 St. Georgen, betreffend Pachtung des Grundstückes EZ 3, KG 77129 St. Paul, Grundstücksnummer 23, mit einer Gesamtfläche von 0,3891 ha, für das Projekt „Gesunde Gemeinde – Projektgarten St. Pauler Oase der Gemeinschaft“, mit einer jährlichen Pachtgebühr von € 200,--, auf unbestimmte Zeit, mit jährlicher Kündigungsfrist, ab.

GV Mag. Elisabeth Laure-Pirker erklärt, dass sie terminlich verhindert ist und verlässt das Sitzungszimmer um 21.41 Uhr.

Punkt 13 der Tagesordnung

ATG – Arbeitsgemeinschaft Tunnelkette Granitztal Baulos 50.4 –
Vereinbarung Notfallvorsorge abgeschlossen zwischen dem Kärntner Landesfeuerwehrverband, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Marktgemeinde St. Paul, der Gemeinde St. Georgen und der Stadtgemeinde Wolfsberg

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen einstimmig (GV Laure-Pirker ist entschuldigt) nachstehende Vereinbarung über die Beistellung von Einsatzfahrzeugen durch die Gemeinden, sowie die Mitbenützung von Erfordernissen zur Fremdrettung aus dem Baulos KAT 3 und die Kostentragung für die Ausbildung der Sauerstoffkeislaufgeräteträger und die durchzuführenden Übungen, abgeschlossen zwischen der ATG – Arbeitsgemeinschaft Tunnelkette Granitztal, Baulos 50.4, der Kärntner Landesfeuerwehrverband, sowie die Gemeinden St. Andrä, St. Paul, St. Georgen und Wolfsberg,:

Vereinbarung

über die

Beistellung von Einsatzfahrzeugen durch die Gemeinden

sowie die

Mitbenützung von Erfordernissen
zur Fremdrettung aus dem Baulos KAT 3

und die

Kostentragung
für die Ausbildung der Sauerstoffkreislaufgeräteträger

und die

durchzuführenden Übungen

abgeschlossen zwischen nachstehenden Vertragspartnern

ATG – Arbeitsgemeinschaft Tunnelkette Granitztal Baulos 50.4

(nachfolgend kurz „ATG“ genannt)

Kärntner Landesfeuerwehrverband

Roseneggerstraße 20, A-9024 Klagenfurt

Stadtgemeinde St. Andrä

St. Andrä 210, A-9433 St. Andrä

Marktgemeinde St. Paul

Platz St. Blasien 1, A-9470 St. Paul

Gemeinde St. Georgen/Lavanttal

Dorfplatz 10, A-9423 St. Georgen im Lavanttal

Stadtgemeinde Wolfsberg

Rathausplatz 1, A-9400 Wolfsberg

Seite 2 von 7

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen zwischen den oben angeführten Vertragspartnern im Zusammenhang bei der Fremdrettung, sowie den Einsatz von seitens des Auftragnehmers des Bauloses KAT3 (Firma PORR) angeschafften und unter Punkt (2) angeführten Gerätschaften durch die Feuerwehr bei Fremdrettungseinsätzen im Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal. Für diese Mitbenutzung der vom Baulos KAT 3 bereitgestellten und nachstehend angeführten Gerätschaften resultieren keine weiteren (zusätzlichen) Aufwendungen für die ATG
- (2) Durch den Auftragnehmer des Bauloses KAT3 (Firma PORR) wurden gemäß Bauvertrag (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept) folgend angeführte Erfordernisse für die Fremdrettung angeschafft:
 - ein Anhänger zur Personenrettung
 - ein Anhänger mit Gerätschaften (2 Stück Wärmebildkamera, 2 Stück Gasmessgeräte, Handscheinwerfer, etc.)
 - einer selbstfahrenden, motorbetriebenen Hochdrucknebellöschanlage
 - 24 Stück Sauerstoffkreislaufgeräte
 - 8 Stück Langzeitpressluftatmer

Diese Ausrüstungen dienen für die Bauphase der beiden Baulose KAT3 und nunmehr auch für die Tunnelkette Granitztal.

- (3) Zwischen den Vertragspartnern wird die Mitbenutzung der oben angeführten und für das Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal als ausreichend angesehenen Gerätschaften vereinbart.
- (4) Diese Vereinbarung umfasst weiters die Beistellung von Einsatzfahrzeugen durch die Gemeinden St. Andrä, St. Paul, St. Georgen/Lavanttal und Wolfsberg.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der durch PORR angekaufte Anhänger zur Personenrettung steht für Einsätze und geplante Übungen für die Baulose KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal in der Sicherheitszentrale auf der Baustelleneinrichtungsfläche KAT3 zur Verfügung.
- (2) Der Anhänger mit Gerätschaften wurde durch die Fa. PORR angeschafft und ist bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Paul stationiert. Er steht für Einsätze und geplante Übungen für die Feuerwehren der

Seite 3 von 7

Gemeinden St. Paul, St. Andrä, St. Georgen/Lavanttal und Wolfsberg für die Baulose KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal zur Verfügung.

- (3) Die selbstfahrende, motorbetriebene Hochdrucknebellöschanlage gehalten auf einem Transportanhänger (ebenfalls angekauft durch PORR) steht den in Abs. 2 angeführten Freiwilligen Feuerwehren für Einsätze und geplante Übungen für die Baulose KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal zur Verfügung.
- (4) Die 24 Stück Sauerstoffkreislaufgeräte sowie 8 Stück Langzeitpressluftkatmer, Wärmebildkameras, Gasmessgeräte, etc., welche als Schutzausrüstung für die Fremdrettung Verwendung finden, wurden von PORR angeschafft und stehen in der Sicherheitszentrale der Baustelleneinrichtungsfläche KAT3 für Einsätze und geplante Übungen für die Baulose KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal zur Verfügung.
- (5) Nachstehende bereits bei den Freiwilligen Feuerwehren vorhandene Einsatzfahrzeuge werden von den Gemeinden für den Einsatz- und Übungsdienst auf der Tunnelbaustelle Baulos 50.4 zur Verfügung gestellt:

Gemeinde	Feuerwehr	Fahrzeug
St. Paul	St.Paul, Granitztal	Kleinlöschfahrzeuge, TLF
St. Andrä	St. Andrä, Maria Rojach, Gemmersdorf	Tunneleinsatzfahrzeug, Kleinlöschfahrzeuge, TLF.
St. Georgen/Lavanttal	St. Georgen	Kleinlöschfahrzeug, TLF
Wolfsberg	Wolfsberg,	Tunneleinsatzfahrzeug, TLF

§ 3

Eigentumsverhältnisse

- (1) Durch diese Vereinbarung bleiben die Eigentumsverhältnisse an den in § 2 Abs. 5 angeführten Einsatzfahrzeugen unverändert.
- (2) Die Gerätschaften gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 wurden von PORR angeschafft und stehen den Freiwilligen Feuerwehren bis zum Bauende der Tunnelkette Granitztal für die vorgesehenen Übungen und allfälligen Einsätze der Baulose KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal zur Verfügung.

§ 4

Einsatzbereitschaft

Seite 4 von 7

Liegt keine Schadensmeldung vor, so wird davon ausgegangen, dass die Geräte einsatzbereit zur Verfügung stehen. Eine nicht vorhandene Einsatzbereitschaft ist dem Bezirksfeuerwehrkommando unverzüglich schriftlich (E-Mail: wolfgang.weisshaupt@btkdo-wolfsberg.at) mitzuteilen.

§ 5

Einsätze der Ausrüstung gem. § 2 (Einsatzmittel)

Die Einsatzmittel laut § 1 und 2 werden für die Einsätze in den Baulosen KAT3 und Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal und für die hierfür erforderlichen Übungszwecke bereitgestellt. Des Weiteren können die Einsatzmittel laut § 1 Pkt. 2 auch für die Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehr genützt werden, sofern dadurch nicht eine eingeschränkte Verfügbarkeit für die Baulose KAT3 und Baulos 50.4 entsteht.

§ 6

Überprüfung und Wartung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren sorgen für die ständige Betriebsbereitschaft der Gerätschaften gemäß § 1 Abs. 2 und sorgen des Weiteren dafür, dass die Wartung und Instandhaltung dieser Gerätschaften gemäß den jeweiligen Herstellervorschriften durch entsprechende Fachfirmen bzw. durch die Atemschutzwerkstätte erfolgt.
- (2) Die Kosten der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für die in §1 Abs. 2 angeführten Gerätschaften resultierend aus den Einsätzen und den geplanten Übungen für das Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal trägt zur Gänze die ATG. Die Verrechnung erfolgt auf direktem Wege. Für Wartungsarbeiten des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes werden die für die Atemschutzwerkstätte üblichen Stundensätze verrechnet (nicht der geförderte Stundensatz). Die geschätzten Kosten für die Wartung – und Instandhaltung der Sauerstoffkreislaufgeräte betragen:
 - nach einer Übung ca. € 142,00 inkl. MWST pro Gerät
 - nach einem Einsatz ca. € 2.050,00 inkl. MWST pro Gerät
- (3) Die erhöhten Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten der von den Gemeinden gemäß §2 Pkt. 5 zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge werden den Gemeinden mit pauschal je 7.200 € abgegolten. Es sind hiermit die erhöhten Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten der gemäß §2 Pkt. 5 zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeuge bis zum Bauvertraglichen Ende Baulos 50.4 abgegolten

- (4) Die Verrechnung erfolgt einmalig zum 30.06.2016 durch die jeweilige Gemeinde (Vertragspartner) an die ATG.
- (5) Die Kosten für sonstigen Leistungen und Hilfestellungen im Baulos 50.4 welche durch die Feuerwehren auf Anforderung der ATG erbracht werden (zb. Beistellung Hochwasserpumpen, Aufräumarbeiten, etc.) werden ebenfalls von der ATG getragen. Die Verrechnung erfolgt anlassbezogen auf Basis der Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Schaden und Reparatur

- (1) Wird ein Einsatzfahrzeug gemäß § 2 Abs. 5 oder dessen Inventar oder eine Gerätschaft gemäß § 1 Abs. 2 bei einem Einsatz bzw. bei einer Übung im Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal beschädigt, so hat die Meldung unverzüglich nach dem Einsatz bzw. nach der Übung an einen Verantwortlichen der ATG zu erfolgen. Der Schaden ist mit diesem Verantwortlichen gemeinsam zu besichtigen, eine Schadensmeldung auszufüllen und von der Freiwilligen Feuerwehr und dem Firmenverantwortlichen zu unterfertigen.
- (2) Die Reparaturkosten bzw. die Aufwendungen trägt die ATG. Dies gilt auch für einen allfälligen Totalschaden.
- (3) Dies gilt nicht für Schäden, die bei Übungen durch grobfahrlässiges Verhalten oder unsachgemäße Verwendung entstanden sind.

§ 8

Kosten der Ausbildung und der Übungen

- (1) Die Kurskosten für die Ausbildung von Feuerwehrpersonal zum Sauerstoffkreislaufgeräteträger (voraussichtlich ca. 30 Feuerwehrmitglieder, jeweils 1 Schulungstag) werden vom KLFV getragen. Das Taggeld und die eventuell anfallenden Reisekosten der Auszubildenden trägt die ATG (Taggeld (dzt. € 35,- pro Mann und Tag plus eventuell anfallender Reisekosten). Die Verrechnung erfolgt anlassbezogen. Dies gilt für den Fall, dass das eingesetzte Feuerwehrpersonal nicht dem des Einsatzpersonals für das Baulos KAT3 entspricht und somit eine Doppelvergütung der Ausbildungskosten vermieden wird.
Die Ausbildungskosten (Kurskosten) der Lotsen trägt zur Gänze die ATG. Diese setzen sich aus der Ausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht) und der Wiederinstandsetzung der Trainingsgeräte zusammen und betragen pauschal ca. € 300,00 inkl. MWST pro Mann.

Seite 6 von 7

- (2) Die Kosten für die erforderlichen Einsatzübungen und Schulungen werden ebenfalls durch die ATG getragen. Die Verrechnung erfolgt anlassbezogen auf Basis der Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Pro Übung wird von einer Teilnehmerzahl von bis zu 60 Mann und einer Dauer von ca. 2 Stunden ausgegangen.

§ 9

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung aller Vertragspartner in Kraft und wird bis zum bauvertraglichen Bauende vom Baulos 50.4 - Tunnelkette Granitztal abgeschlossen. Die ATG hat die übrigen Vertragspartner vom bauvertraglichen Bauende unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ein wichtiger Grund, der zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Erfordernis.

Es wird ein Original erstellt, welches bei ATG verbleibt. Die übrigen Vertragspartner erhalten eine Kopie.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt, zu ersetzen.

ATG – Arbeitsgemeinschaft Tunnelkette Granitztal

Kärntner Landesfeuerwehrverband

.....

.....

(DI Andreas Twerdek)

(Josef Meschik, LBD)

Datum:

Datum:

Seite 7 von 7

Stadtgemeinde Wolfsberg

Stadtgemeinde St. Andrä

.....

.....

(Hans Peter Schlagholz)

(Peter Stauber)

Datum:

Datum:

Marktgemeinde St. Paul

Gemeinde St. Georgen/Lavanttal

.....

.....

(Ing. Hermann Primus)

(Karl Markut)

Datum:

Datum:

Punkt 14 der Tagesordnung

2. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, und der KELAG-Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 21 Stimmen (GV Laure-Pirker ist entschuldigt, 1.Vzbgm. Lichtenegger ist nicht im Sitzungszimmer anwesend) einstimmig, die 2.Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul und der KELAG-Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, wie folgt:



dem Kunden	Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
Kundensitz:	Platz St. Blasien 1 9470 St. Paul im Lavanttal
	(im Folgenden "KUNDE" genannt)
Firmenbuch-Nr.:
UID-Nr.:	ATU
und der	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Arnulfplatz 2 9020 Klagenfurt
	(im Folgenden "KELAG" genannt)
Kundennummer(n):	638644



Präambel

Zwischen dem KUNDEN und der KELAG wurde am 18.10.2007 bzw. 19.12.2007 ein Stromliefervertrag mit der Bezeichnung „Kommunalmodell“ (im Folgenden „SLV“ bezeichnet) abgeschlossen, welcher im Jahr 2014 mittels Zusatzvereinbarung unkündbar bis zum 31.12.2017 verlängert wurde.

Die Vertragspartner kommen nunmehr überein, den bestehenden SLV mittels vorliegender 2. Zusatzvereinbarung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abzuändern bzw. zu ergänzen und beiderseits unkündbar bis zum 31.12.2019 zu verlängern.

Alle anderen Bestimmungen des SLV bleiben insoweit unverändert aufrecht, als sie nicht im Widerspruch zu der vorliegenden Zusatzvereinbarung stehen oder durch die vorliegende Zusatzvereinbarung abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Zusatzvereinbarung.



I. Punkt 2. (Energiepreis) des SLV wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich zu dem im SLV fixierten **Kommunalrabatt** in der Höhe von **10%** werden für die Strombezugsanlagen des KUNDEN, die auf Basis der, für das vorliegende Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen der KELAG beliefert werden, folgende Vergünstigungen eingeräumt:

- Der mittels Zusatzvereinbarung 2014 für das KJ 2017 eingeräumte Energieeffizienzbonus in Höhe von 20% wird für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 um 7% auf insgesamt 27% erhöht (Gesamtrabatt unter Berücksichtigung des Kommunalrabattes somit 37%). Die Berücksichtigung erfolgt im Zuge der jeweiligen Jahresabrechnungen.
- Weiters räumt die KELAG dem KUNDEN ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 einen Energieeffizienzbonus in Höhe von insgesamt 36% ein (Gesamtrabatt unter Berücksichtigung des Kommunalrabattes somit 46%).

Der Gesamtrabatt (Kommunalrabatt + Energieeffizienzbonus) bezieht sich auf die für die jeweilige Kundenanlage geltenden Nettoenergiepreise (Arbeits-, Grund- oder Leistungspreis) der am 1. Jänner 2016 in Kärnten gültigen KELAG-Standard-Energiepreismodelle (ohne Netzentgelte, Entgelte für Messleistungen, Entgelt für Blindstrom, Gebrauchsabgabe/Benützungabgabe, Ökostrompauschale und –förderbeitrag, KWK-Pauschale, Elektrizitätsabgabe sowie sonstige Steuern und Abgaben) eingeräumt.

Im Falle einer allfälligen Anpassung der KELAG-Standard-Energiepreismodelle in Kärnten (für Kundenanlagen die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert werden) wird dieser Prozentsatz so angepasst, dass die spezifische Preisermäßigung unter Berücksichtigung des Bezugsverhaltens, bezogen auf die Preisbasis 1. Jänner 2016, in vollem Umfang erhalten bleibt (siehe Beispiel im Anhang).

Vorstehende Preiskonditionen gelten nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche - derzeit bestehende und während der Laufzeit dieser Vereinbarung in Betrieb genommene - Strombezugsanlagen des KUNDEN von der KELAG mit elektrischer Energie beliefert werden.



II. Punkt 3. (Vertragsdauer) des SLV wird wie folgt geändert:

Die vorliegende 2. Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, wobei die Erhöhung des bestehenden Energieeffizienzbonus von 20% auf 27% bereits ab 01.01.2016 zur Anwendung gelangt. Die 2. Zusatzvereinbarung läuft – ebenso wie der bestehende SLV – beiderseits unkündbar bis 31. Dezember 2019, 24 Uhr. Die vorliegende 2. Zusatzvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 31. Dezember 2019, 24 Uhr.

Ab 01. Jänner 2020 gelten die Bestimmungen des SLV (Kommunalmodell) wieder vollumfänglich, d.h. der SLV verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24 Uhr) schriftlich gekündigt wird.

III. Punkt 4. (Sonstige Vereinbarungen) des SLV wird wie folgt ergänzt:

Im Sinne des Klimaschutzes und unter Berücksichtigung des immer stärker werdenden Nachhaltigkeitsbewusstseins vereinbaren die Vertragspartner die Zusammenarbeit in allen Bereichen des Themas Energieeffizienz und hier vor allem in der Optimierung des Energieeinsatzes bei kommunalen Anlagen.

In diesem Zusammenhang verlängert die KELAG das Angebot dem KUNDEN im Laufe dieser neuen Zusatzvereinbarung (bis 2019) ein kostenloses Energieeffizienz Check-UP zu erstellen. Im Rahmen dieses „Energieeffizienz-Check-Ups“ werden ausgewählte Energieanlagen des KUNDEN auf dessen Energieeffizienz untersucht werden. Der KUNDE stellt der KELAG dafür alle relevanten Daten kostenlos zur Verfügung. Diese Daten umfassen insbesondere Belege über den Energiebedarf der Anlagen, Planungsunterlagen, Wartungsverträge bzw. alle Informationen, die nach Auffassung der KELAG für die Bearbeitung eines Effizienz Checkup Berichtes erforderlich sind. Das Effizienz Checkup Paket wird auch die E-Mobilität und die dazu mögliche Ladeinfrastruktur beinhalten. Abschließend erhält der KUNDE einen Effizienz Checkup Bericht, der wirtschaftlich realisierbare Energieeinsparungsmaßnahmen beinhaltet. Der KUNDE erklärt sich bereit, die durch die Erhöhung des Energieeffizienzbonus freiwerdenden finanziellen Mittel im Sinne der Nachhaltigkeit bevorzugt in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren und zumindest eine wirtschaftlich realisierbare Maßnahme, die zu einer Energieeffizienzverbesserung führt, zu realisieren. Die daraus erzielten Energieeffizienzmaßnahmen werden der Kelag vom Kunden im Sinne des Energieeffizienzgesetzes sowie der geltenden Richtlinienverordnung kostenfrei übertragen.

Auf Wunsch ist die KELAG dem KUNDEN in weiterer Folge bei der Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen behilflich.

Der KUNDE erklärt sich bereit, während der Dauer der Gültigkeit der vorliegenden 2. Zusatzvereinbarung die von Seiten der KELAG angebotenen Energieeffizienzpakete der KELAG über eigene Kommunikationsmedien wie Gemeindehomepage, Gemeindezeitung etc., allen GemeindebürgerInnen unentgeltlich zu kommunizieren und zu unterstützen. Hierfür werden seitens der KELAG Energieeffizienz – Tipps in Form fertig gelayouteter Einschaltungen dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Damit wird zusätzlich ein deutliches Signal des KUNDEN in Richtung Energieeffizienz für alle GemeindebürgerInnen gesetzt.



Diese Zusatzvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am W.S., am 11. Februar 2016

KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Punkt 15 der Tagesordnung

Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Sanierung der Löcher Straßenbankett Trattenstraße – Bereich Altenwohnheim

Die FPÖ-GR-Fraktion hat in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2015 nachstehenden Antrag eingebracht. Der Gemeindevorstand möge über die weitere Vorgangsweise beraten.

FPÖ ST. PAUL
IM LAVANTTAL

GR am 18.12.2015

ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul
SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG
nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: **Sanierung Löcher Straßenbankett Trattenstraße - Bereich
Altenwohnheim**

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass es zu einer Sanierung der Löcher im Straßenbankett der Trattenstraße – Bereich Altenwohnheim kommt. Weiters sollte in geeigneter Weise Sorge dafür getragen werden, dass es möglichst lange nicht mehr zur Entstehung solcher Löcher kommen kann.

Begründung:

Da es im genannten Straßenbereich aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sehr oft zu Ausweichmanövern kommt, wird das dortige Bankett folglich in Mitleidenschaft gezogen. Weiters kommt es dort trotz Parkverbots und Nichtbenützung der vorhandenen Parkplätze immer wieder zu Parkvorgängen entlang der Straße, wobei das Bankett auch Schaden davonträgt. Da in diesem Bereich viele Fußgänger, vor allem auch ältere Mitmenschen, unterwegs sind, stellen die dortigen Löcher ein nicht zu unterschätzendes Sturzrisiko und Gefahrenpotential dar.

Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Straßenbereich bereits ausgebessert wurde.

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 16 der Tagesordnung

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Aufrechterhaltung der Bahnstrecke vom Bahnhof Lavanttal (Koralmbahn) bis zum Bahnhof im Ortszentrum von St. Paul.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (GV Laure-Pirker ist entschuldigt) einstimmig folgende Petition:

Mit der Inbetriebnahme der Koralmbahn und gleichzeitigen Eröffnung des Bahnhofes Lavanttal im Norden St. Paul's ist auch die Aufrechterhaltung der Bahnstrecke bis zum Bahnhof im Ortszentrum St. Paul sicherzustellen. Damit kann die verkehrstechnische Erschließung des Ortsraumes St. Paul, die erforderliche Mobilität der St. Pauler Bevölkerung, sowie die Erreichbarkeit des Schulstandortes St. Paul besonders für die Schülerinnen und Schüler des örtlichen Stiftsgymnasiums, gewährleistet werden.

Punkt 17 der Tagesordnung

Antrag der ZAS-Gemeinderatsfraktion vom 18.12.2015 betreffend Überprüfung der Kindergartenordnung hinsichtlich Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die ZAS-GR-Fraktion hat in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2015 nachstehenden Antrag eingebracht.



St. Paul, 18.12.2015

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO

Wie wir bei der Beratung über die geplante Anpassung der Kindergartentarife festgestellt haben, enthält die in Geltung stehende Kindergartenordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. einige Passagen, die mit geltenden gesetzlichen Vorgaben nicht konform gehen dürften. Insbesondere im Abschnitt I, Punkt 5, wird normiert, dass eine Aufnahme von beeinträchtigten Kindern nur dann möglich ist, wenn auch die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Mit 1. Jänner 2016 sind jedoch alle öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, dazu gehören natürlich auch die Kindergärten der Marktgemeinde St. Paul im Lav., behindertengerecht auszustatten.

Wir beantragen daher, die derzeit in Geltung stehende Kindergartenordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und diese, insbesondere in den Abschnitten I, II und IV an die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben (Kärntner Kinderbetreuungsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz), anzupassen.

Anträge:

Abschließend bringt der Bürgermeister folgende Anträge zur Kenntnis und weist diese dem Gemeindevorstand zur Beratung zu:

ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: neue Bestuhlung für Veranstaltungen Volksschule Granitztal

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine neue Bestuhlung für Veranstaltungen in der Volksschule Granitztal angeschafft wird.

Begründung:

Die bestehende Bestuhlung ist schon veraltet und es gibt größtenteils immer wieder Rückmeldungen, dass jene unbequem und unangenehm für die Rückenmuskulatur sei. Die neue Bestuhlung könnte auch für andere Veranstaltungen im gesamten Gemeindegebiet genützt bzw. verliehen werden. Man denke dabei an unseren neuen Bildungscampus.

Die FPÖ-Fraktion:





ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: **Errichtung Eislaufplatz Granitztal**

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass es zur neuerlichen Errichtung eines Eislaufplatzes im Granitztal kommt.

Begründung:

Teile der Granitztaler Bevölkerung hegen den Wunsch nach einem eigenen Eislaufplatz. Er wäre sowohl für Jung und Alt als auch für das Ortsgeschehen eine Bereicherung.

Die FPÖ-Fraktion:

Three handwritten signatures in black ink are visible. The first signature on the left is partially cut off. The middle signature is 'Ul. Payer' and the signature on the right is 'Alwin B. Tamber'.

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: Errichtung von Blühflächen („Bientankstellen“) im St. Pauler Gemeindegebiet

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 31.03.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte Gemeinderatskolleginnen.

Begründung: Bienen sind ein Indikator, ein Warnsystem für den Zustand unserer Umwelt und der ökologischen Kreisläufe.

Dass es ohne Bienen keinen Honig gibt, das ist jedermann bekannt. Dass jedoch 50% der Pflanzen ohne die Bestäubung der fleißigen Bienen aussterben würden, wiegt jedoch viel schwerer.

Viele Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten das Überleben der Bienen erschwert, Faktoren dafür sind die immer intensivere Landschaft, diverse Insektizide, Pestizide und Fungizide, und die allgemein zurückgegangene botanische Vielfalt.

Elektrosmog stört die Kommunikation der Bienen, die gefürchtete Varroamilbe ist weithin ebenso als großes Problem bekannt. Durch nicht genügende Nahrungsmittelversorgung der Bienen wird zudem der Aktionsradius dieser nützlichen Tiere sehr stark eingeschränkt.

Viele dieser Umstände kann die Marktgemeinde nicht beeinflussen, bei der Nahrungsmittelversorgung können wir jedoch aktiv werden. Die seit Mitte März umgesetzte Bienenweidenaktion (ein Paket Samen pro Haushalt) geht bereits in die richtige Richtung, zusätzlich sollte das Nahrungsangebot dennoch weiter vergrößert werden.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- Einrichtung von Blühflächen (Bientankstellen) auf geeigneten Flächen der Gemeinde
- Verteilung eines Leitfadens zur bienenfreundlichen Bepflanzung für Gartenbesitzer



Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

C

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: **Umfassende Barrierefreiheit in der Marktgemeinde St. Paul**

eingebraucht in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 31.03.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen.

Begründung: Seit 01.01.2016 ist nun das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Kraft.

Barrierefreie Gebäude, barrierefreier öffentlicher Verkehr und barrierefreie Parkplätze sind ein Anfang, jedoch ist das Gesetz damit noch lange nicht vollständig erfüllt. Wer glaubt, Barrierefreiheit auf einen rollstuhlgerechten Zugang zum Rathaus reduzieren zu können, irrt.

Dieses rein materielle Denken greift viel zu kurz, denn das Behinderten-Gleichstellungsgesetz ist weit umfangreicher als die bloße Vergabe einiger Bauaufträge für Auffahrtsrampen oder Lifte.

Die geforderte Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf Gebäudeumbauten, sondern auch auf die Bereiche Kommunikation und Information.

Eine **barrierefreie Kommunikation und Information** umfasst neben Gebärdensprache für Gehörlose, und Brailleschrift für Blinde auch eine einfache Textformulierung für Menschen mit Lese- und Lernschwierigkeiten. Niemand darf aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Im Bereich Kommunikation und Information sind im engeren Sinn - bezogen auf das Gesetz - "Menschen mit Lernschwierigkeiten" betroffen, deren Zahl bei 85.000 (Statistik Austria) liegt.

Im weiteren Sinne gibt es in Österreich knapp eine Million Menschen, die sich beim Lesen nicht leicht tut. Laut Statistik Austria gibt es in Österreich des Weiteren rund 50.000 Rollstuhlfahrer, 2.000 Gehörlose und rund 3.000 Blinde.

Vorzeige-Beispiel: In Österreich sind große Firmen wie die Bank Austria, die ÖBB und die Österreichischen Lotterien auf den Zug der Barrierefreiheit aufgesprungen und haben darüber in einer Fachtagung berichtet.

Fazit: Wer seine Kunden kurz und prägnant über Wesentliches informiert, hat deutlich weniger Rückfragen per Telefon und per Mail.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- Einführung einer umfassenden, barrierefreien Gemeindekommunikation nach dem europäischen Regelwerk für „Leichte Sprache“ www.inclusion-europe.org
- Verwendung von "Leichter Sprache" für die Gemeindehomepage, Formulare etc.
- Zertifizierung der Barrierefreiheit durch Testnutzer (Gehörlose, Sehbeeinträchtigte, Menschen mit Lern- oder Leseschwäche) durch den ÖZIV Bundesverband www.oeziv.org
- Erstellung von Gemeindedokumenten in Brailleschrift

Handwritten signatures of council members:
Hinterberger, Peter, Adalberger, H. Koller, Koller

Handwritten signature:
Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: Gemeinderesolution „TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde“

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 31.03.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte Gemeinderatskolleginnen.

Begründung: Mit den derzeit hinter verschlossenen Türen auf EU-Ebene verhandelten Handelsabkommen (TTIP, CETA / TiSA) droht für alle österreichischen Gemeinden die Gefahr, dass die öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, die Zwangsprivatisierung droht. Dazu gehören unter anderem Wohnen, Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege etc.

Durch die zu erwartende, radikal marktwirtschaftliche Ausrichtung entfällt des Weiteren die soziale Komponente für bestimmte Anstellungsverhältnisse, wie zum Beispiel die Reintegration in den Arbeitsmarkt für schwer vermittelbare Personen.

Da der Inhalt dieser Verträge mit hoher Wahrscheinlichkeit Verschlechterungen für die Gemeindebevölkerung mit sich bringen, möge die Gemeinde diese Vertragswerke kategorisch ablehnen.

Die aus den Medien bekannten Szenarien rund um die Globalisierung und Industrialisierung der Landwirtschaft und die einhergehende Senkung der Qualitätsstandards für Lebensmittel (Stichwort „Chlorhühner“) sollte in dieser Frage sowohl die Landwirte als auch die Konsumenten vereinen. Klein- und Mittelständische Unternehmer dürfen sich von einem abgeschlossenen Vertrag zu Gunsten der Großkonzerne ebenso wenig Gutes erwarten wie unselbstständig Erwerbstätige.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- Unterzeichnung der beiliegenden, umfangreich formulierten Gemeinderesolution
- Übermittlung dieser unterzeichneten Resolution an den Bundeskanzler Werner Faymann, Vizekanzler und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner, Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und an den Gemeindebund.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion



An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGO

Betreffend: Mängelbehebung / Modernisierung der Aufbahnhalle St. Paul

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016
von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 31.03.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevorstände, geschätzte Gemeinderatskolleginnen und Gemeinderatskollegen.

Begründung: Bei den abendlichen Gebeten für die Verstorbenen in der Aufbahnhalle sind unseren GemeinderätInnen nicht nur selbst diverse Mängel aufgefallen, sie wurden auch von GemeindebürgerInnen direkt angesprochen:

- An kalten Tagen ist der Raum unzureichend beheizt, es ist zu kalt
- Das Mikrofon kracht / die Lautsprecher krachen
- Die CD hängt, besonders bei kalter Witterung
- Es sind zu wenige Sessel für eine große Trauergemeinde vorhanden
- Das Ambiente wird von den Familien als „nicht würdig genug“ empfunden.
- Im Eingangsbereich der Leichenhalle finden laute Gespräche, „Witzeleien“ und Telefonate statt. Dieser Lärm dringt störend in die Halle.
- Manche Besucher rauchen direkt vor der Türe, sodass der Rauch in die Halle zieht bzw. von den Trauergästen vernommen wird.
- Der Sargwagen ist in einem unannehmbaren optischen Zustand (Rost, Oberfläche).

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- Behebung der in der Begründung genannten Mängel, im Detail aufgelistet:
- Die Beheizung für die Wintermonate sicherstellen / Wärmende Sitzauflagen
- Instandsetzung der technischen Anlage: Lautsprecher / Mikrofon
- Umstellung auf eine ausfallsichere Musikanlage ohne CD (z.B. mit USB-Stick oder Speicherkarte)
- Zusätzliche Sessel im Raum aufstellen, Ambiente des Raumes verbessern.
- Anbringung eines Hinweises „Rauchverbot im Eingangsbereich“
- Erneuerung des Sargwagens
- Anbringung einer Tafel oder eines Informationsblattes (in einem verglasten Bilderrahmen) mit dem Text:

„Aus Pietätsgründen und Rücksichtnahme auf die Trauergemeinde wird höflich ersucht, sich im gesamten Eingangsbereich ruhig zu verhalten!“

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit, und schließt die Sitzung um 22.20 Uhr. Abschließend lädt die Tunnelpatin GR Romana Primus den Gemeinderat zur Besichtigung der Tunnelbaustelle Granitztal am Donnerstag, den 7. April um 18.00 Uhr, recht herzlich ein.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: